

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 27. Juli 2020

Nr. 10

Inhalt	Seite
Bekanntmachung eines Bebauungsplanes.....	37
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung).....	37
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig.....	38

Bekanntmachung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 beschlossene Bebauungsplan „Rheingoldstraße/Zum Ölper See“, HA 140, Stadtgebiet beiderseits der Rheingoldstraße sowie nördlich der Straße Zum Ölper See, wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung kann in der Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis

13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 21. Juli 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Juli 2020

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2018 (Nds. GVBl. S. 2), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 21. Dezember 2018, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

- 3,80 € an Werktagen (Montag bis Samstag)
von 06:00 bis 22:00 Uhr
- 4,20 € an Werktagen (Montag bis Samstag)
von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis
24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 38,46 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 13,09 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 der VO) 3,80 € bzw. 4,20 €

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00
bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 40,00 gefahrenen
Metern bis zu 3000 Meter (Fahrleistung)

0,10 € (km-Preis = 2,50 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag)
von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und
Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 38,46 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung)

0,10 € (km-Preis = 2,60 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 47,62 gefahrenen
Metern ab 3000 Meter (Fahrleistung)

0,10 € (km-Preis = 2,10 €)

3. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Frauen- und Senioren-Nachttaxen (FSNT) und andere Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind nur mit einer Genehmigung zulässig.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 13,09 Sekunden zu vergüten
(1 Stunde Wartezeit = 27,50 €).

**Art. II
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Braunschweig, den 20. Juli 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Kornblum
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 20. Juli 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Kornblum
Stadtrat

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer
Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung
des ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig**

Der Vorstandsvorsitzende des ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig hat am 03.06.2020 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Diese Ordnungen sind am 10.07.2020 vom Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann bei dem ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig, Schützenstraße 23, eingesehen werden.

**Die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung tritt
am 01. August 2020 in Kraft.**

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig, 13.07.2020

gez. Kapp. stellvertretender Probst
Der Vorstandsvorsitzende